

A 3:

Örtliche Bauvorschriften:

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- 1.1 Die Dächer der Gebäude sind zulässig als Sattel-, Flach- und Schmetterlingsdach.
- 1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 1.3 Zulässig als Dacheindeckung sind Materialien in den Farbtönen von naturrot bis rotbraun. Glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig.
- 1.4 Solarenergie- und Photovoltaikanlagen sowie Sonnenkollektoren sind nur auf geneigten Dächern als Indachanlagen oder als Aufdachanlagen mit einer maximalen Bauhöhe von 30 cm parallel zur Dachfläche zulässig. Sie müssen als eine zusammenhängende Fläche ausgebildet werden. Aufgeständerte Module sind unzulässig.
- 1.5 Bei der Gestaltung der Außenwände sind grelle und leuchtende Farben unzulässig.

2. Werbeanlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

- 2.1 Werbeanlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Werbeanlagen auf den Dächern der Gebäude sind unzulässig.
- 2.2 Freistehende Werbeträger wie Werbepylone, Werbesäulen und Werbefahnen sind unzulässig.
- 2.2 Werbeanlagen mit vertikalen Einzelbuchstaben, wechselnde Lichtwerbung und Laserlichtwerbung sind unzulässig.
- 2.4 In den privaten Grünflächen PG1 und PG2 dürfen die Werbeanlagen eine Werbefläche von insgesamt 35 m² nicht überschreiten.

3. Einfriedungen

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

- 3.1 Eine Einfriedung des städtischen Stadions ist zulässig als transparenter Zaun mit einer Höhe von bis zu 2,00 m oder als frei wachsende Strauchhecke.
- 3.2 Eine Einfriedung der privaten Grünflächen PG1 und PG2 ist nur zu den angrenzenden öffentlichen Grünflächen zulässig und als lebende Hecke mit

Arten gem. Pflanzliste 2 zu gestalten. Eine Kombination aus Holz, Metall o. ä. ist zulässig, wobei die Zaunhöhe 2,00 m nicht überschreiten darf.

- 3.3 Das Anbringen von Werbeanlagen sowie Plakaten und Bannern im Sinne der Sondernutzungssatzung der Stadt Schwetzingen an und vor Zäunen sowie an Toren ist unzulässig.